

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 14 WGeoDIG Verordnungsermächtigungen

WGeoDIG - Wiener Geodateninfrastrukturgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Landesregierung kann zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Art. 4 Abs. 7, Art. 7 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie nähere Regelungen zur

- 1. Beschreibung der Themen von Geodatensätzen § 2 Abs. 1 Z 3 und 4),
- 2. Festlegung zusätzlich erforderlicher Angaben der Metadaten (§ 4),
- 3. Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatensätzen und -diensten (§ 5 Abs. 1),
- 4. Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatensätze und -dienste mit dem Netzwerk § 7 Abs. 1 und 2),
- 5. Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (§ 11 Abs. 3) und
- 6. Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings (§ 13) durch Verordnung erlassen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$